

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 27. November 2003 in dem Insolvenzeröffnungsverfahren Susanne Staubitz-Schreiber**

**(Rechtssache C-1/04)**

(2004/C 71/13)

Der Bundesgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 27. November 2003, in der Kanzlei eingegangen am 2. Januar 2004, in dem Insolvenzeröffnungsverfahren Susanne Staubitz-Schreiber, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Bleibt das Gericht des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig, wenn der Schuldner nach Antragstellung, aber vor der Eröffnung den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt, oder wird das Gericht des anderen Mitgliedstaats zuständig?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 16. Januar 2004**

**(Rechtssache C-13/04)**

(2004/C 71/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. Januar 2004 eine Klage gegen die Republik Finnland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Konstantinidis und P. Aalto, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass die Republik Finnland Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle<sup>(1)</sup> nicht so in nationales Recht umgesetzt hat, dass Rechtssicherheit und Klarheit ausreichend gewährleistet ist, und auch nicht sichergestellt hat, dass die entsprechenden Verpflichtungen in der Praxis erfüllt werden,
2. der Republik Finnland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist am 30. Juni 1996 abgelaufen. Die Republik Finnland hat Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 94/62/EG des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle nicht so in nationales Recht umgesetzt, dass Rechtssicherheit und Klarheit ausreichend gewährleistet sind, und auch nicht sichergestellt, dass die entsprechenden Verpflichtungen in der Praxis erfüllt werden.

<sup>(1)</sup> Richtlinie vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. L 365, S. 10.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Dioikitiko Protodikeio Athen vom 30. September 2003 in dem Rechtsstreit Sfakianakis AEBE gegen Griechischer Staat**

**(Rechtssache C-23/04)**

(2004/C 71/15)

Das Dioikitiko Protodikeio Athen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 30. September 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Januar 2004, in dem Rechtsstreit Sfakianakis AEBE gegen Griechischer Staat um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1) Verpflichtet die in Artikel 31 Absatz 2 des Protokolls Nr. 4 (im Anhang des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits) aufgestellte Pflicht, einander Amtshilfe zu leisten, die Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats, die Entscheidungen ungarischer Gerichte betreffend die Gültigkeit der von den Behörden des Ausfuhrstaats durchgeführten Kontrollen der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auf ihre Richtigkeit zu berücksichtigen, wenn
  - a) die ungarischen Behörden die Zollbehörden des Einfuhrstaats offiziell über die Ergebnisse der ursprünglichen Kontrolle der Richtigkeit bestimmter Warenverkehrsbescheinigungen unterrichtet hatten, dabei jedoch darauf hingewiesen hatten, dass die Gültigkeit der Kontrolle Gegenstand bei den ungarischen Gerichten anhängiger Verfahren war, und
  - b) die ungarischen Behörden den Zollbehörden des Einfuhrstaats offiziell das Ergebnis dieser Verfahren — d. h. die Entscheidungen der erwähnten Gerichte, mit denen bestätigt wurde, dass eine gewisse Zahl von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 letztlich richtig war — mitgeteilt hatten?